Satzung

über die Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001, GVBl. I /01, S. 154, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001, GVBl. I /01, S. 298, Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003, GVBl. I/03 S. 172,174, zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003, GVBl. I/03, S. 294, 298 und § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in ihrer Sitzung am 27.09.04 die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

§ 1
Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist von dem Schulträger für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) schulpflichtig sind.

§ 3
Zuordnung

1. Für die beiden Grundschulen ergeben sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten folgende Zuordnungen:

   - für die Grundschule Jeserig
     die Ortsteile Schenkenberg, Jeserig und Götz

   - für die Grundschule in Groß Kreutz
     die Ortsteile Schmergow, Deetz, Krielow, Bochow, Groß Kreutz

2. Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen

sind deckungsgleich im Sinne von § 106 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

3. Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt zunächst in der örtlich zuständigen Grundschule. Bei der Anmeldung können die Eltern eine andere Schule benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Die Anmeldeunterlagen werden an die gewünschte Schule im Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) weitergeleitet.

4. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

§ 4
Aufnahmekapazität

1. Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) für jedes Schuljahr festgelegt.

2. Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Groß Kreutz über die Bildung von Schulbezirken vom 19.03.2001 (Beschluss-Nr. 11/2001) außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 28.09.2004

Kalsow
Bürgermeister